

wörtlich. Bei ihm liegt die Verantwortung für die Durchführung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit des Forschungsrates.

Der Forschungsrat beschafft vor allem naturwissenschaftlich-technische Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen der Staatlichen Plankommission in allen Phasen der Perspektiv- und Jahresplanung auf den für die volkswirtschaftliche Entwicklung entscheidenden Gebieten und Wirtschaftszweigen. Er hat ferner die Entwicklung der Produktivkräfte prognostisch einzuschätzen und Vorschläge zur Schaffung und Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs zu machen, die Direktive zum Perspektivplan der naturwissenschaftlichen Forschung zu entwerfen und die Perspektiv- und Jahrespläne der naturwissenschaftlichen Forschung auszuarbeiten, die Durchführung des Planes der naturwissenschaftlichen Forschung und des Staatsplanes Neue Technik zu kontrollieren, Vorschläge für die Ausbildung von Kadern (Personal) an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Vorschläge für nationale Konzeptionen zur Gestaltung der internationalen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und für ökonomisch zweckmäßige und mögliche Lizenznahmen und -vergaben zu machen sowie der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen staatlichen Organen Vorschläge zur Vervollkommnung der Planung und Leitung von Forschung und Technik, zur Gestaltung des Systems ökonomischer Hebel auf dem Gebiet von Forschung und Technik, zur planmäßigen Entwicklung und Konzentration der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten, zur umfassenden Nutzung und schnellen Einführung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Praxis zu unterbreiten. Ihm kommen keine Entscheidungskompetenzen zu. Seine Tätigkeit liegt allein auf dem Gebiet der Forschung sowie der Beratung der staatlichen Organe.

38 Die Mitglieder des Forschungsrates werden vom Vorsitzenden des Ministerrates für die Dauer von drei Jahren berufen. Sie können also nach relativ kurzer Zeit ausgewechselt werden. Der Forschungsrat gliedert sich in den Vorstand, das Plenum und Gruppen. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Forschungsrates. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Minister für Wissenschaft und Technik als Erstem Stellvertreter des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Forschungsrates. Es sollen ihm die Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Bauakademie angehören (s. Rz. 43-46 zu Art. 17). Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Ministerrat berufen. Das Plenum besteht aus den berufenen Mitgliedern des Forschungsrates. Gruppen werden für die wichtigsten Wissenschaftsgebiete und komplexe wissenschaftlich-technische Bereiche gebildet. Die Gruppen setzen sich aus Mitgliedern des Forschungsrates zusammen. Weitere sachkundige Vertreter aus Wissenschaft und Praxis sowie der zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane können hinzugezogen werden.

Zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben bedient sich der Forschungsrat eines Systems von Gremien. Darin arbeiten in den wissenschaftlichen Akademien, Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe und Institute der Industrie und anderer Bereiche der Volkswirtschaft (s. Rz. 51 zu Art. 17) tätige Wissenschaftler, Techniker und Wirtschaftsfunktionäre. Solche Gremien sind: die Kommissionen des Forschungsrates, die Zentralen Arbeitskreise für Forschung Technik sowie Sektionen der Akademie der Wissenschaften, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und der Bauakademie, Hauptproblem- und Problemkommissionen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministe-